

Klasen./ Hauptzollamt Stralsund

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**  
Tel: 038852/58951

20.08.2014

**Hauptzollamt Stralsund**  
**-Festsetzungsstelle Rostock-**  
**Doberaner Straße 114**  
**18057 Rostock**

**Betreff:** zu 1 Schreiben einer Organisation **\*Hauptzollamt Stralsund\*** „Änderung der Bankverbindung für die Entrichtung der KFZ- Steuer 4087/LWL H 4958“ vom 15.07.2014 (einfache, nichtamtliche Postbrief-Zustellung am 30.07.2014)

**Deren Zeichen 4087/LWL H 4958**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zwischenzeitlich habe ich vom Finanzamt Hagenow Auskunft erhalten.  
Hiermit fordere ich Sie auf meine Fragepunkte aus meinen Schreiben vom 06.08.2014 an das Hauptzollamt Stralsund fach- und sachgerecht, dezidiert aufklärend zu beantworten. Verweis behördliche Auskunftspflicht.

1. Existiert eine staatliche Organisation mit der Bezeichnung **\*Hauptzollamt Stralsund\***?
2. Wenn ja: Aus welchen Gründen hat das für meine KFZ- Steuer zuständige Finanzamt Hagenow die Einziehung der KFZ- Steuer an das **\*Hauptzollamt Stralsund\*** abgegeben?
3. Warum habe ich vom Finanzamt Hagenow für das Jahr 2014 noch keinen gerichtsverwertbaren KFZ- Steuerbescheid erhalten?
4. Ist die Angabe im anonymisierten Schreiben vom **\*Hauptzollamt Stralsund\* (05.07.2014)** richtig, dass KFZ- Steuerbescheide jährlich nicht mehr ausgegeben werden sollen?
5. Falls tatsächlich keine KFZ- Steuerbescheide mehr ausgegeben werden sollen: Welche gesetzliche Grundlage schreibt vor das jährlich keine gerichtsverwertbare KFZ-Steuerbescheide mehr ausgegeben werden?  
Abklärung Grundsatz: Ohne aktuellen Bescheid keine Rechtsgültigkeit.

Ich beantrage hiermit von Ihrer Behörde **\*Hauptzollamt Stralsund\*** einen für das Jahr 2014 aktuellen gerichtsverwertbaren KFZ- Steuerbescheid nebst Rechtsgrundlagen zum Steuerbescheid.  
Weiterhin fordere ich von Ihnen Auskunft auf welchen Rechtsgrundlagen das Hauptzollamt Stralsund die KFZ- Steuer erhebt und einzieht.

Ich beantrage und fordere eindeutige, zweifelsfreie Klärung, Feststellung bzgl. dieses Vorganges. Bis zur abschließenden Klärung wird die Zahlung ausgesetzt.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Doppelungen zu vermeiden: Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlage Schreiben vom 06.08.2014